

Geschäftsordnung des Beirats für Finanz- und Förderpolitik der Landesjugendversammlung der EJBO vom 12.11.2023

Die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) hat den Finanzbeirat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§1 Mitglieder und Aufgaben

- (1) Der Finanzbeirat soll von der Landesjugendversammlung (LJV) als Beirat gemäß §12 (1) GO LJV einberufen werden.
- (2) Der Finanzbeirat wirkt als zentrales Beratungs- und Entscheidungsgremium in der EJBO.
- (3) Dazu gehört insbesondere:
 1. Beratung der Jugendkammer und der Landesjugendversammlung in finanziellen Belangen
 2. Bewilligung von Förderanträgen innerhalb der gesetzten Rahmenbedingungen
 3. Einbindung in die allgemeine Finanzplanung der EJBO
- (4) Der Finanzbeirat soll einen Vorsitz wählen, dessen Aufgabe es ist, die Sitzungen vor- und nachzubereiten und Ansprechpartner*in für Geschäftsführender Ausschuss (GA) und Jugendkammer zu sein.
- (5) Der Finanzbeirat tagt mindestens drei Mal im Jahr. Diese Sitzungen müssen protokolliert werden und es besteht eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Jugendkammer
- (6) Stimmberechtigt sind die Personen, die von der LJV einberufen wurden, Personen aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der EJBO und der*die Landesjugendpfarrer*in.
- (7) Beraten wird der Finanzbeirat insbesondere von der Studienleitung für die offene sozialdiakonische Arbeit und von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des AKD.
- (8) Für Beschlüsse gilt analog die Geschäftsordnung der Jugendkammer. Ausnahme: Der Finanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen an der Sitzung teilnehmen und die Mehrheit der Stimmberechtigten Jugendliche sind.
- (9) Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

§2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Finanzbeirat hat zu Ausübung seiner Arbeit das Recht, Einsicht in die Finanzunterlagen der EJBO zu erhalten.
- (2) Gleichzeitig verpflichten sich die Mitglieder, über finanzielle Details Stillschweigen zu bewahren. Eine Kommunikation nach außen erfolgt nur über den GA / die Jugendkammer.

§3 Besondere Aufgaben

§3.1. Kollekte "besondere Projekte der Jugendarbeit" (BPJ)

- (1) Der Finanzbeirat entscheidet über die Förderung von Anträgen im Rahmen der BPJ ([verlinken](#)) unter Berücksichtigung der Förderhöchstsumme. Dieser wird von der Jugendkammer festgelegt.
- (2) Der Finanzbeirat unterbreitet der Jugendkammer ggf. Beschlussvorlagen zur Änderung der Förderrichtlinien, Anpassung der Förderhöchstsumme, oder Förderungen oberhalb der Förderhöchstsumme.

§3.2. Kollekte "offene und sozialdiakonische Jugendarbeit"

- (1) Der Finanzbeirat entscheidet über die Förderung der Anträge.

(2) Der Finanzbeirat unterbreitet der Jugendkammer ggf. Beschlussvorlagen zur Änderung der Förderrichtlinien.

§3.3. Haushaltsmittel AKD

(1) Der Finanzbeirat soll bei der Planung der Verwendung der Haushaltsmittel für EJBO-Projekte auf Landesebene einbezogen werden.

§4 Schlussbestimmungen

(1) Mit dieser Geschäftsordnung legt die Jugendkammer die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Finanzbeirates fest.

(2) Eine Änderung bedarf eines Beschlusses der Jugendkammer.